

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in Abweichung von der Geschäftsordnung für diesen Sitzungszyklus – bis einschließlich der Plenarsitzung am 20. Mai 2020 – die Redezeiten für alle Sonderrechte, also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellungen, Erklärungen zur Abstimmung, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, auf eine Minute zu begrenzen.

30. 04. 2020

Der Berichterstatter:

Jürgen Filius

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet über den Vorschlag der Landtagspräsidentin, die Redezeiten für alle Sonderrechte, also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellungen, Erklärungen zur Abstimmung, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, in Abweichung von der Geschäftsordnung auf eine Minute zu begrenzen.

Der Ausschussvorsitzende teilte mit, die Landtagsverwaltung habe zu der in Rede stehenden Begrenzung der Redezeiten für alle Sonderrechte im Plenum einen Vermerk vorgelegt. Danach komme sie zu dem Ergebnis, es handle sich sicher nicht um einen Eingriff in die Grundrechte, sondern um eine Maßnahme im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie. Es handle sich um einen Eingriff in das freie Mandat; dieser sei abzuwägen mit der Funktionsfähigkeit des Parlaments.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass sich die Begrenzung der Redezeiten nur auf die Sonderrechte beziehe, also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellungen, Erklärungen zur Abstimmung, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen. Im Übrigen würden diese Rechte nicht ersatzlos gestrichen, sondern es werde lediglich die zur Verfügung stehende Redezeit verkürzt. Dies sei im Hinblick auf die derzeitige Sondersituation gerechtfertigt.

Es sei nicht zwingend erforderlich gewesen, so vorzugehen, es hätte somit auch anders vorgegangen werden können, doch diejenigen, die darüber zu befinden hätten, hätten einen weiten Ermessensspielraum.

Ausgegeben: 05. 05. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die in der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei nicht anwendbar, weil es im konkreten Fall nur um eine Begrenzung der Redezeit für alle Sonderrechte im Plenum gehe.

Ein Abgeordneter der AfD bedankte sich für die Ausführungen und legte dar, die Geschäftsordnung enthalte Regelungen für die Redezeiten für alle Sonderrechte. Diese Regelungen seien angemessen und hätten sich bewährt.

Er habe es so verstanden, dass es im Präsidium den Gedanken gegeben habe, im Zusammenhang mit dem Coronavirus, also aus Gründen des Gesundheitsschutzes, die Redezeiten für Sonderrechte zu begrenzen, und zwar um 80 %. Dies werfe die Frage auf, welche medizinischen Erkenntnisse von Experten belegten, dass diese Maßnahme sinnvoll und erfolgversprechend sei. Ohne valide Daten sei dies für die Abgeordneten seiner Fraktion nicht nachvollziehbar. Denn die Hygieneregeln und -verfahren im Plenum würden eingehalten, und diese seien völlig unabhängig von der Redezeit, ob jemand also nur eine Sekunde oder eine Viertelstunde spreche, immer identisch. Unter Berücksichtigung der übrigen – zum Teil sogar unbegrenzten Redezeiten – sei die medizinische Wirkung der Begrenzung der Redezeiten für die Sonderrechte zu hinterfragen.

Es komme darauf an, ob die erhebliche Einschränkung des Rederechts um 80 % erforderlich, geeignet und angemessen sei, um das Ziel der Sicherung der Gesundheit zu erreichen. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten in dieser Hinsicht massive Bedenken. Das Rederecht sei eindeutig die Grundlage des freien Mandats und wesensmäßiger Kern des von Debatte und Erörterung geprägten Parlamentarismus. Laut Bundesverfassungsgericht sei das Rederecht im Parlament eine Kompetenz zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben. Eine Begrenzung sei zulässig unter Wahrung von Mindestredezeiten.

Klar sei auch, dass die Mindestredezeiten so ausgestaltet sein müssten, dass mehr als nur eine Grußformel geäußert werden könne und wenigstens inhaltlich Stellung genommen werden könne.

Das Rederecht als unmittelbare Ausprägung des freien Mandats sei Bestandteil des Grundgesetzes.

Die Abgeordneten seiner Fraktion sähen die Rechte der Abgeordneten sehr stark eingeschränkt, sodass sie fast ausgehöhlt würden. Den Abgeordneten seiner Fraktion gehe es um die Frage, welche Wirkungen sich der Landtag von einer Begrenzung der Redezeiten für die Sonderrechte versprechen könne. Hierzu verweise er darauf, dass es im Landtag vier fraktionslose Abgeordnete gebe. Zwei davon, also die Hälfte der fraktionslosen Abgeordneten, hätten bereits erklärt, dass zu jedem Tagesordnungspunkt maximal ein einziger von ihnen sprechen werde. Der dritte fraktionslose Abgeordnete sei für den kompletten Mai, also für den Zeitraum, in dem die Begrenzung gelten solle, von allen Sitzungen ausgeschlossen. Daher bleibe nur einer übrig. Deshalb sähen die Abgeordneten seiner Fraktion keine tatsächliche Notwendigkeit, in die Geschäftsordnung einzugreifen. Im Übrigen bestehe die Möglichkeit, sich nach Ablauf des Monats Mai wieder mit diesem Thema zu befassen.

In der Kommentarliteratur heiße es übereinstimmend, fraktionslosen Abgeordneten sei eine angemessene Redezeit einzuräumen. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion liege im konkreten Fall eine sehr hohe Eingriffsintensität vor, was die Rechte der Abgeordneten angehe, und deshalb sei aus ihrer Sicht zu hinterfragen, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.

Abschließend verweise er auf das Urteil 9/14 des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juni 2015, in dem Folgendes ausgeführt werde:

Wesen und grundsätzliche Aufgabe des Parlaments ist, Forum für Rede und Gegenrede zu sein.

Andererseits stellt die Redefreiheit des Abgeordneten im Parlament eine in der Demokratie unverzichtbare Kompetenz zur Wahrnehmung der par-

lamentarischen Aufgaben dar; die den Status als Abgeordneter wesentlich mitbestimmt; Parlamentsdebatten sind dabei nicht selten durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet, wozu auch überspitzte und polemische Formulierungen gehören können ...

Der Ausschussvorsitzende merkte an, über weite Teile des Vorgetragenen bestehe im Ausschuss wohl Einigkeit. Im Wesentlichen gehe es letztlich um eine Güterabwägung, und wenn der Abgeordnete der AfD in Bezug darauf möglicherweise eine andere Auffassung habe als andere, dann sei das trotzdem eine vertretbare Auffassung. Diese Güterabwägung habe jeder Abgeordnete und auch jede Fraktion für sich selbst vorzunehmen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, auch seine Fraktion habe sich die Problematik noch einmal eingehend angeschaut. Im konkreten Fall gehe es nicht um die inhaltliche Debatte im Parlament, sondern um die Begrenzung der Sonderrechte. Aus Sicht seiner Fraktion sei es auch mit Blick auf die am Vortag geführte Diskussion möglich, befristet eine solche Einschränkung vorzunehmen. Dem stelle sich seine Fraktion somit nicht entgegen, zumal es sich um insgesamt nur wenige Minuten handle.

Er bitte jedoch auch die andere Seite zu betrachten, dass nämlich manche Rednerin und mancher Redner im Parlament die Redezeit sehr ausgiebig ausschöpfe und, wie auch am Vortag zu beobachten gewesen sei, die Replik der Regierungsseite auf Gesetzentwürfe aus dem Parlament heraus so ausfalle, dass es durchaus möglich gewesen wäre, sich an der einen oder anderen Stelle etwas kürzer zu fassen. Wenn also die Rechte der Abgeordneten eingeschränkt würden, sollte auch die Regierungsseite prüfen, ob jeder Satz, der gesprochen werde, auch wirklich gesprochen werden müsse.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, es sollte vermieden werden, dass der Eindruck entstehe, dass die AfD Hüterin der Abgeordnetenrechte wäre und diese Rechte den anderen mehr oder weniger egal wären.

Er persönlich finde das zu beobachtende Umfunktionieren des Landtags durch einige wenige rücksichtslose Mitglieder, die keinerlei Anstand hätten, die nicht darauf reagierten, was die Präsidentin sage, die ihre Redebeiträge, auch wenn sie mit einem Sonderrecht nicht das Geringste zu tun hätten, unverdrossen ausdehnten, inakzeptabel sei. Er fühle sich durch so etwas in seinen Abgeordnetenrechten betroffen und sei froh, dass bis auf wenige Ausnahmen die Regeln beachtet und die Redezeitrahmen eingehalten würden.

Er halte es schon für eine Zumutung, dass sich zumindest zwei fraktionslose Abgeordnete aufgerufen fühlten, sich zu fast jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden, sodass sie letztlich wesentlich mehr Redezeit für sich beanspruchten, als den anderen Abgeordneten zugestanden werde. Dem sollte im verfassungsrechtlichen Rahmen entgegenzuwirken versucht werden.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärte, er schließe sich den Ausführungen seines Vorredners an.

Er führte weiter aus, es gehe nicht darum, die Rederechte für fraktionslose Abgeordnete einzuschränken. Deren Redezeit bleibe bei zwei Minuten, sodass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie weitere einschlägige Rechtsprechung beachtet würden. Vielmehr gehe es um die Sonderrechte wie beispielsweise persönliche Erklärungen, und bei denen sei in jeder Sitzung ein Missbrauch festzustellen. Diese Sonderrechte würden für politische Ausführungen missbraucht. Am Vortag sei die Toleranz des Parlaments so weit gegangen, dass die Sitzung erst mit 80 Minuten Verzögerung habe eröffnet werden können. Dies sei gerade in der gegenwärtigen Situation nicht akzeptabel.

Im Übrigen gehe es im konkreten Fall nicht um den Gesundheitsschutz, sondern um die Frage von Zweckmäßigkeit und Effizienz von Sitzungen, die in der gegenwärtigen Krisensituation erforderlich seien. In einer solchen Situation seien die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig.

Seine Fraktion wolle nicht, dass der Abgeordnete, der am Vortag den Sitzungsbeginn verzögert habe, sein Sonderrederecht minutenlang missbrauchen und das Einschreiten der Präsidentin zum Anlass nehmen könne, inszenierte Skandale heranzurufen mit der Folge, dass die Sitzung um bis zu 80 Minuten unterbrochen werde. Dem müsse ein Riegel vorgeschoben werden.

Er sei gern bereit, im Ständigen Ausschuss im Juni darüber zu diskutieren, wie dauerhaft verfahren werden solle. In der aktuellen Situation halte seine Fraktion eine zeitlich befristete Begrenzung der Redezeiten für Sonderrederechte im Plenum für geboten.

Ein Abgeordneter der AfD merkte an, er sei über den Wortbeitrag seines Vorredners etwas irritiert. Denn die in Rede stehende Begrenzung der Redezeiten für Sonderrederechte sei nur eine von vielen Maßnahmen gewesen, die mit Blick auf die aktuelle Sondersituation umgesetzt würden.

Weiter führte er aus, auch aus seiner Sicht sei es nicht gut, wenn einzelne Persönlichkeiten den ganzen parlamentarischen Betrieb mehr oder weniger störten. In Bezug darauf müsse eine Lösung gefunden werden. Diese sollte jedoch nicht so weit gehen, dass bei den weit reichenden Gesetzesberatungen, die anstünden, den Redezeitrahmen für ein Sonderrederecht wie beispielsweise für eine persönliche Erklärung einzuschränken. Denn beispielsweise in Bezug auf die Schuldenbremse, eine Selbstbescheidung, die die Parlamentarier aus seiner Sicht nicht zulassen sollten, sei damit zu rechnen, dass es ein sehr differenziertes Bild der Einzelmeinungen gebe.

Zusammenfassend erklärte er, es gehe darum, wie weit es der Landtag ertragen könne, dass es einzelne Persönlichkeiten gebe, die ihre Rechte ausnutzten.

Der Ausschussvorsitzende stellte fest, die unterschiedlichen Auffassungen seien vorgetragen worden. Er schlage vor, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

in Abweichung von der Geschäftsordnung für diesen Sitzungszyklus – bis einschließlich der Plenarsitzung am 20. Mai 2020 – die Redezeiten für alle Sonderrederechte, also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellungen, Erklärungen zur Abstimmung, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, auf eine Minute zu begrenzen.

Der Ausschuss stimmte bei zwei Gegenstimmen zu.

05. 05. 2020

Filius